



PROTOKOLL

Nr. 03/2024

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Donnerstag, 27. Juni 2024**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 19.00 Uhr
- Ende:** 21.20 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig (*ab 19.20 Uhr*)
GR Josef Groder
GR Gernot Ladner, MAS
GRⁱⁿ Corinna Hartinger
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Mario Mayr
GR DI Christian Ranacher
- Sonstige:** Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter (zu TO-Pkt. 6 - 10 u. 32)
Mag. Wolfgang Schneeberger (zu TO-Pkt. 5)
Ausschussmitglieder der Musikkapelle
- Schriftführer:** AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 19.06.2024 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
-
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschriften vom 31.01.2024 und 27.03.2024
-
- Pkt. 3)** Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Bauausschusses
-
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“
-
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 452, KG Untergaimberg
-
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 352/2, KG Obergaimberg
-
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 263, beide KG Untergaimberg
-
- Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 262/3, beide KG Untergaimberg
-

- Pkt. 10)** Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 209, KG Untergaimberg
-
- Pkt. 11)** Beratung und Beschlussfassung über Straßensanierungen und Behebung von Elementarschäden im Bereich der Faschingalmstraße (Finanzierung, Auftragsvergaben)
-
- Pkt. 12)** Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben Oberflächenwasserbeseitigung und Verlegung Trinkwasserleitung Wartschensiedlung
-
- Pkt. 13)** Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Vereinsküche in der Volksschule (Finanzierung, Auftragsvergaben)
-
- Pkt. 14)** Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei der Volksschule und beim Feuerwehrhaus (Finanzierung, Auftragsvergabe)
-
- Pkt. 15)** Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer mobilen Notstromversorgung für das Gemeindehaus und die Abwasser-Pumpstation Wartschensiedlung
-
- Pkt. 16)** Projekt Neubau Musikprobelokal – Beauftragung der Architektenleistung für die Ausarbeitung der Kostenermittlungsgrundlage
-
- Pkt. 17)** Beratung und Beschlussfassung über Vergaberichtlinien für die Vergabe von Baugründen zu sozial verträglichen Preisen
-
- Pkt. 18)** Beratung und Beschlussfassung über die Zuteilung eines Baugrundstückes (zu einem sozial verträglichen Preis) im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg
-
- Pkt. 19)** Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Baukostenzuschuss
-
- Pkt. 20)** Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Aufnahme/Einschulung eines Schülers in die Volksschule Lienz-Nord (sprengelfremder Schulbesuch) anstelle der sprengelzugehörigen Volksschule Grafendorf ab dem Schuljahr 2024/2025
-
- Pkt. 21)** Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistenten im Ausmaß von 46 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf für das Schuljahr 2024/2025
-
- Pkt. 22)** Beratung und Beschlussfassung über Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf im Kindergarten Gaimberg für das Kinderbetreuungsyear 2024/2025
-
- Pkt. 23)** Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 (Nachmittagsbetreuung)
-
- Pkt. 24)** Personalangelegenheiten
-
- Pkt. 25)** Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Weiterführung der Schülerbeförderung vom Feuerwehrhaus nach Obergaimberg
-
- Pkt. 26)** Beratung und Beschlussfassung über ein Subventionsansuchen der Musikkapelle Gaimberg
-
- Pkt. 27)** Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Kalenderjahr 2024
-
- Pkt. 28)** Beratung und Beschlussfassung über den neuen Liefervertrag „Elektrische Energie“ mit der TIWAG gültig ab 01.01.2025
-
- Pkt. 29)** Beratung und Beschlussfassung über den Werkvertrag mit der Fa. Alois Lugger Installationen Service & Wartung betreffend Betreuung der Wasserversorgungsanlage Gaimberg
-
- Pkt. 30)** Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates; Genehmigung von Ausgaben
-
- Pkt. 31)** Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer AL Christian Tiefnig, den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter und Herrn Mag. Wolfgang Schneeberger und dankt für das Kommen. Er begrüßt besonders GVⁱⁿ Bettina Ranacher, die nach ihrer Beurlaubung aufgrund der Geburt ihrer Tochter wieder an den Sitzungen teilnehmen kann. GV Franz Kollnig wird etwas später eintreffen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest (10 Mandatare zu Sitzungsbeginn anwesend).

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters

Bgm. Bernhard Webhofer beantragt zusätzlich folgenden Verhandlungsgegenstand als **TO-Pkt. 32)** auf die Tagesordnung zu setzen:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 241/1, 408 und 463, alle KG Obergaimberg.

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag

Dem Antrag wird mit 9 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Gemeinderat ist somit einverstanden, dass der o. a. Verhandlungsgegenstand zusätzlich auf die Tagesordnung als Pkt. 32) gesetzt und behandelt werden kann.

Zu Pkt. 2) Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 31.01.2024 u. 27.03.2024

Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen vom 31.01.2024 (Protokoll Nr. 01/2024) und vom 27.03.2024 (Protokoll Nr. 02/2024) wurden allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschriften werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung - TGO unterfertigt.

Ebenso wird die gesonderte Niederschrift zu Protokoll Nr. 02/2024 (Ausschluss der Öffentlichkeit zu TO-Pkt. 15 Personalangelegenheiten) unterfertigt.

Zu Pkt. 3) Bericht des Überprüfungsausschusses

Überprüfungsausschussobmann GR Gernot Ladner berichtet, dass der Überprüfungsausschuss am 06.05.2024 eine Kassenprüfung durchgeführt hat. Bei der Kassenprüfung wurde der Zeitraum vom 29.02.2024 bis 06.05.2024 geprüft. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmte mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung.

Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets wurde vom Finanzverwalter vorgelegt und vom Ausschuss kontrolliert.

Die geforderte Zusammenstellung der Kosten für die Schadholzaufarbeitung 2023 konnte für die aktuelle Sitzung noch nicht vorgelegt werden, da nicht alle Belege vorhanden waren.

Für die nächste Überprüfungsausschusssitzung soll zudem eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für den LWL-Betrieb 2023 vorbereitet werden.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt dem Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Gründung der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister Herr Mag. Wolfgang Schneeberger, der nach dem Ausscheiden des bisherigen Chronisten Franz Wibmer mit einer Arbeitsgruppe die Gemeindechronik weiterführen möchte. Er bittet Herrn Schneeberger um seine Ausführungen betreffend der geplanten Gründung der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“.

Mag. Wolfgang Schneeberger dankt für die Einladung und bringt vor, dass Herr Franz Wibmer seit Herausgabe des Gemeindebuches die Funktion des Gemeindechronisten zurückgelegt hat und sich nunmehr Frau Elisabeth Klaunzer um die Weiterführung des Archives kümmert. Sie ist Schriftführerin der Gemeindezeitung „Die Sonnseiten“, welche er als sehr nachhaltig befindet. Es ist geplant, die Gemeindezeitung im TiGa - Tiroler Gemeindearchive zu digitalisieren.

Die Erstellung eines nachhaltigen und transparenten Archives, was mit sehr viel Zeitaufwand verbunden ist, sei nur in einer Gruppe sinnvoll und machbar. So hat sich nach mehreren Gesprächen eine kleine Gruppe gebildet, die diese Aufgabe im Auftrag der Gemeinde und unter dem Titel „Gemeindearchiv Gaimberg“ übernehmen würde. Es sind dies Elisabeth Klaunzer, Wolfgang Schneeberger, AL Christian Tiefnig und FV Stefan Biedner. Einzelne dieser Gruppe haben schon ein- oder mehrmals online den „Ausbildungskurs für Gemeindearchive in Tirol“ besucht.

Ausgangspunkt für das Gemeindearchiv sind alle Meldungen, die in der „Sonnseiten“ veröffentlicht wurden und werden. Diese Daten stehen bereits digital zur Verfügung; sie müssen aber für eine Nutzung in einem Portal aufbereitet werden. Weiters geht es um digitale Medien (Fotos, Videos, Audio-Beiträge, Musikbeiträge), die aus technischen oder anderen Gründen nicht in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden können. Danach erfolgt eine Datensammlung in der Cloud „One-Drive“ von Microsoft, auf die alle MitarbeiterInnen des „Gemeindearchiv Gaimberg“ Zugriff haben (Kosten ca. € 100,-/Jahr). Die Installation und Betreuung einer eigenen Cloud käme zu teuer. Neben diesen aktuellen Informationen lagern im Gemeindearchiv im Keller des Gemeindeamtes noch viele Schätze, die „geborgen“ werden müssen. Franz Wibmer hat hier auch schon für das Gemeindebuch Vorleistungen getätigt.

Es ist selbstverständlich, dass sich die Gruppe an die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, an Medienrechte (Text, Bild, Ton, Film, Kunst etc.), an Persönlichkeitsrechte (Rechte einer fotografierten Person), an Hausrechte (Fotografieren fremder Grundstücke) und an gewerbliche Schutzrechte (Marken, Design, Erfindungen etc.) hält.

GR Christian Ranacher fragt nach, ob hinsichtlich Datenschutz eine Rechtsberatung erforderlich ist.

Wolfgang Schneeberger versichert, dass er diesbezüglich über genügend Kontakte verfüge (z.B. Tiroler Gemeindearchive, Rechtsanwälte, Richter ...).

GV Franz Kollnig trifft um 19.20 Uhr zur Sitzung ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg wird nun um Genehmigung folgender Bedingungen für diese ehrenamtliche Tätigkeit ersucht:

- Die o. a. Gruppe darf unter der Patronanz der Gemeinde Gaimberg ein wie oben beschriebenes digitales Archiv aufbauen. Sie scheint in der Öffentlichkeit auch als „Gemeindearchiv Gaimberg“ auf.
- Die Erweiterung oder die Reduktion der Gruppenmitglieder ist der Gruppe vorbehalten, ebenso die Wahl eines(r) Vorsitzenden.
- Die Gruppe entscheidet im Kollektiv, welche Beiträge in welcher Art digital zur Verfügung gestellt werden. Ist sich die Gruppe nicht einig, wird sich der/die Leiter/in der Gruppe mit der/dem jeweils amtierende(n) Bürgermeister(in) abstimmen. Diese(r) entscheidet dann über die weitere Vorgangsweise.

- Etwaige von Außenstehenden an die Gruppe herangetragene Forderungen hinsichtlich möglicher verletzter Rechte sind von der Gemeinde Gaimberg als Auftraggeber zu erfüllen. Der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“ entstehen für ihre Tätigkeit, für die unbewusste Verletzung von Rechten oder für die Abtretung von Medienrechten keinerlei Kosten.
- Etwaige anfallende Kosten sind von der Gemeinde Gaimberg zu übernehmen. So kostet die Nutzung für „OneDrive“ jährlich zumindest € 100,-- in einfacher Form. Sollte die Gruppe KI einsetzen wollen (v.a. für Texte, Tabellen etc.), so könnten schon nach derzeitigem Stand bis zu € 300,-- jährlich dazukommen.
- Jedes Mitglied der Gruppe, das nicht Gemeindebedienstete(r) ist, nutzt die eigene Infrastruktur (PC, Drucker, Scanner etc.). Christian Tiefnig und Stefan Biedner können auf jene der Gemeinde zugreifen. Sollten spezielle Komponenten erforderlich sein, wird die Gemeinde diese beschaffen.
- Die Gruppe ist aber auch nicht bereit, irgendwelche Fristen für eine etwaige Fertigstellung des digitalen Archivs zu akzeptieren.
- Die Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“ wird jährlich im Frühjahr einen Tätigkeitsbericht an den Gemeinderat liefern.

Bgm. Bernhard Webhofer dankt Herrn Wolfgang Schneeberger für seine Erläuterungen und die Bereitschaft, diese für die Gemeinde sehr wertvolle ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. Das Engagement und die Erfahrung der Frau Elisabeth Klaunzer und des Herrn Wolfgang Schneeberger werden sehr geschätzt.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die o. a. Bedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit in Zusammenhang mit der Gründung der Gruppe „Gemeindearchiv Gaimberg“.

Über eine angemessene Aufwandsentschädigung soll noch in einem persönlichen Gespräch mit Frau Klaunzer und Herrn Schneeberger abgesprachen werden.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 452, KG Untergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 452 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Der Grundeigentümer der Gp. 452 KG Untergaimberg plant die Verlegung des Firmensitzes der Fa. „Unterlercher Qualitäts Putz“ vom derzeitigen Standort in Matri in Osttirol nach Gaimberg, wobei lt. Auskunft der Gemeinde hauptsächlich ein Lager für diverse Materialien der Verputzfirma benötigt wird. Da die Gp. 452 KG Untergaimberg im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 einliegt, wird daher eine Umwidmung in „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 angeregt, denn gem. § 38 Abs. 2 TROG 2022 dürfen im gemischten Wohngebiet auch „... öffentliche Gebäude, Geschäfts- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen mit höchstens 40 Betten und Gebäude für sonstige Kleinbetriebe errichtet werden ...“. Schließlich wird durch die geplante Umwidmung wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 hergestellt (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 23: „*Neuer großer Entwicklungsbereich mit überwiegender Wohnnutzung primär für Einheimische. Widmungsvoraussetzungen sind die Verfügbarkeit der Flächen und ein sozial verträglicher Grundpreis (Vertragsraumplanung). Die verkehrsmäßige (innere) Erschließung ist durch einen Bebauungsplan sicherzustellen, ein entsprechendes Konzept ist auszuarbeiten, ebenfalls ein entsprechendes Projekt für die Oberflächenwässer (WLIV). Ein Grünstreifen entlang der Zettlersfeldstraße mit einer Baumreihe als Kompensationsmaßnahme ist vorzusehen (landschaftspflegerische Begleitplanung).*“

Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird grundsätzlich nicht gesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die geplante Umwidmung die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm (An- und Ablieferungen), Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf! Aufgrund des Bestandes und der geplanten Nutzung als Lager wird jedoch von keiner Beeinträchtigung des Charakters als Wohngebiet ausgegangen. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht und keine naturräumliche Gefährdung vorliegt.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 452 KG Untergaimberg von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Gemischtes Wohngebiet“ gem. § 38.2 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00006 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 452 KG 85040 Untergaimberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung Grundstück 452 KG 85040 Untergaimberg (rund 400 m²)

von **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

in **Gemischtes Wohngebiet** gem. § 38 (2) TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 352/2, KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 352/2 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Die Jausenstation „Ploierhof“ auf der Gp. 352/2 KG Obergaimberg soll nicht mehr betrieben werden und künftig nur noch Wohnzwecken dienen. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg als „Sonderfläche Jausenstation – Js“ gem. § 43.1 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird daher eine Umwidmung der Gp. 352/2 KG Obergaimberg in „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 angeregt, um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 02: *„Ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit Jausenstation. Kann künftig in eine überwiegende Wohnnutzung übergeführt werden. Für eine Bebauung gilt zunächst, dass die hier im unmittelbaren Zufahrtsbereich vorhandene Quelle in ihrem Bestand gesichert werden muss.*

Für die Neuwidmungsflächen ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die sonstige erforderliche Infrastruktur sicherzustellen. Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist daher Voraussetzung, ein entsprechendes Baukonzept ist auszuarbeiten – Nutzungskonflikte sind zu vermeiden. Auf die Charakteristik der bestehenden Gebäude im Erscheinungsbild ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, ebenso auf die bestehende Feldgehölzgruppe und den Obstbaum. Die Voraussetzung ist neben dem Bedarf auch die Verfügbarkeit der gesamten Fläche. Ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis ist anzustreben.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und durch die Umwidmung der Verwendungszweck klar definiert wird, grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass entsprechend der Intention im ÖRK („ ... Die Erlassung eines Bebauungsplanes ist daher Voraussetzung ... “), im Zuge einer allfälligen Bautätigkeit für dieses Grundstück ein entsprechender Bebauungsplan zu erlassen wäre.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 352/2 KG Obergaimberg von derzeit „Sonderfläche Jausenstation – Js“ gem. § 43.1 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00007 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 352/2 KG 85025 Obergaimberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung Grundstück 352/2 KG 85025 Obergaimberg (rund 884 m²)

von **Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation**
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 263, beide KG Untergaimberg

Eingangs wird festgehalten, dass die Flächenwidmungsplanänderung auch geringfügig das Grundstück Gp. 258/3 KG Untergaimberg betrifft. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Flächen < 1 m² im Verordnungsplan zwar nicht aufscheinen, jedoch umgewidmet werden.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 258/3, 262/2 und 263, KG Untergaimberg, sowie zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 262/3, KG Untergaimberg (*siehe unter Tagesordnungspunkt 9*) folgende Stellungnahme ab:

An der westlichen und nördlichen Grundgrenze der Gp. 262/2 KG Untergaimberg wurden im Zuge aktueller technischer Vermessungen geringfügige Grenzkorrekturen durchgeführt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZL.: 3534/2023 vom 10.04.2024). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg teilweise im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich, um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Kleinräumige Teilflächen können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Flächen < 1 m² im Verordnungsplan zwar nicht aufscheinen, jedoch umgewidmet werden (Gp. 258/3 – Umwidmung im Ausmaß von ca. 0,4 m²).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 18: „In dem mit W 18 bezeichneten Bereich ist eine Schaffung von Bauplätzen primär für den Eigenbedarf unter der Straße bis zur landschaftlichen Freihaltefläche hin möglich, eine gemeinsame Zufahrt muss jedoch sichergestellt sein (Bebauungsplan).“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtmäßiger Bebauungsplan besteht, muss dieser schließlich an die neuen Grundgrenzen angepasst werden, um keinen Widerspruch zu erzeugen. Im Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes wird daher der Planungsbereich an o. a. Teilungsplan angepasst und der Planungsbereich entsprechend ausgedehnt bzw. im Südwesten geringfügig verkleinert. Weitere Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: so gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 m. Die Bebauungsdichte wird aufgrund einer bodensparenden Bebauung auf 0,20 angehoben. Der oberste Gebäudepunkt (HG H 799,00 m. ü. A.) sowie die Höhenlage (HL + 792,20 m. ü. A.) werden ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen. Schließlich können auch die Baugrenzlinie im Westen des Planungsbereiches sowie die Bau- und Straßenfluchtlinien (1,5 m Abstand im Norden, 3,0 m Abstand im Süden) übernommen werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Die ursprüngliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung gilt sinngemäß.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 258/3, 262/2 und 263 KG Untergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 262/2 und 262/3 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

*Anmerkung: Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gpn. 262/2 und 262/3 KG Untergaimberg → **siehe unter Tagesordnungspunkt 9**).*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00005 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 258/3, 262/2 und 263, alle KG 85040 Untergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung Grundstück 262/2 KG 85040 Untergaimberg (rund 3 m²)
von **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022
in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

weitere Grundstück 263 KG 85040 Untergaimberg (rund 5 m²)
von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

weitere Grundstück 263 KG 85040 Untergaimberg (rund 0,3 m²)
von **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022
in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

weitere Grundstück 258/3 KG 85040 Untergaimberg (rund 0,1 m²)
von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

weitere Grundstück 258/3 KG 85040 Untergaimberg (rund 0,3 m²)
von **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022
in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 262/3, beide KG Untergaimberg

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes → *siehe unter Tagesordnungspunkt 8).*

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 262/2 und 262/3, beide KG Untergaimberg, vom 19.06.2024, GZl. 4290ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 209, KG Untergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 209 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Südlich des bestehenden Wohngebäudes auf der Gp. 209 KG Untergaimberg ist die Errichtung eines weiteren Wohnhauses geplant, wobei in diesem Zuge das 1000 m² große Grundstück in etwa flächengleich geteilt wird (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2853/2022 vom 28.02.2024). Da durch die Teilung das daraus resultierende Grundstück eine Tiefe von Ø lediglich 15 m aufweist, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen angeregt um die Bebauung zu erleichtern. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich im nördlichen Bereich am Bestand und wird mit 743.50 m. ü. A. festgehalten (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 2853/2022 vom 28.02.2024) und im Bereich des neu gebildeten Grundstücks an der Topographie vor Ort (HG H 740.50 m. ü. A.). Schließlich verlaufen Baufluchtlinien in einem Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraßen im Norden und Süden des Planungsbereiches bzw. entlang der bestehenden Garage im Nordosten und wird somit in logischer Richtung vom bereits bestehenden, östlich anschließenden, Bebauungsplan in westlicher Richtung verlängert (siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan im Bereich der Gp. 210/2 und 210/3). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich um eine bodensparende Bebauung im Sinne des TROG handelt, zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 209 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 209 KG Untergaimberg vom 20.06.2024, GZl. 3827ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 32) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 241/1, 408 und 463, alle KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 241/1, 408 und 463 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

An der nordöstlichen Grundgrenze der Gp. 241/1 KG Obergaimberg wurden im Zuge aktueller technischer Vermessungen geringfügige Grenzkorrekturen durchgeführt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 3830/2023 vom 21.06.2024). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg teilweise im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!).

Kleinräumige Teilflächen der Gp. 408 KG Obergaimberg können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass Flächen < 1 m² im Verordnungsplan zwar nicht aufscheinen, jedoch umgewidmet werden (Gp. 408 – Umwidmung im Ausmaß von ca. 0,2 m²).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 22: „Überwiegende Wohnnutzung in Einfamilienhäusern. Widmungsvoraussetzung ist insbesondere die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fläche zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung. Angestrebt wird dabei ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis – der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist daher Voraussetzung.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Es besteht grundsätzlich eine Bebauungsplanpflicht (B!). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an die aktuellen Grundgrenzen handelt, zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 241/1, 408 und 463 KG Obergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00008 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 241/1, 408 und 463 KG 85025 Obergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung Grundstück 241/1 KG 85025 Obergaimberg (rund 1 m²)
von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

weitere Grundstück 408 KG 85025 Obergaimberg (rund 0,2 m²)
von **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022
in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

weitere Grundstück 463 KG 85025 Obergaimberg (rund 0,5 m²)
von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022
in **Wohngebiet** gem. § 38 (1) TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Bauausschusses

Der Bürgermeister informiert, dass EGR Philipp Mangeng seinen Hauptwohnsitz von Gaimberg nach Lienz verlegt hat. Aufgrund dessen hat er sein Mandat als Ersatzmitglied der Liste „Gaimberg Gemeinsam Aktiv“ gemäß § 25 Abs. 1 lit. b Tiroler Gemeindeordnung – TGO verloren und ist somit mit Wirksamkeit vom 26.04.2024 als Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Durch den Mandatsverlust ist gemäß § 25 Abs. 3 TGO auch der Verlust seines Amtes als Mitglied des Bauausschusses eingetreten. Daher ist eine Nachbesetzung dieses Amtes erforderlich.

Von der Gemeinderatspartei „Gaimberg Gemeinsam Aktiv“ wurde GR Arnold Kerschbaumer als neues stimmberechtigtes Mitglied des Bauausschusses vorgeschlagen bzw. namhaft gemacht.

Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis und somit gilt gemäß § 83 iVm § 79 Tiroler Gemeindevahlordnung - TGWO 1994 Herr GR Arnold Kerschbaumer als neues Mitglied des Bauausschusses als gewählt.

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschlussfassung über Straßensanierungen und Behebung von Elementarschäden im Bereich der Faschingalmstraße (Finanzierung, Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister berichtet, dass der Elementarschaden bei der Faschingalmstraße im Bereich der Abzweigung Wachtlechnerbodenweg (talseitige Fahrbahnabsetzungen und Böschungsabbruch) nicht vorhersehbar gewesen ist und zudem rascher Handlungsbedarf gegeben war, da in der talseitigen Straßenböschung die Hauptwasserleitung der Gemeinde Gaimberg verläuft. Um einen Rohrbruch der Wasserleitung vorzubeugen, musste mit der Behebung des Schadens umgehend begonnen werden. € 37.000,- wurden bereits abgerechnet (Fa. Würth-Hochenburger GmbH, ARGE Recycling Osttirol, Fa. Steiner GmbH, Fa. Hans Gumpitsch GmbH).

Die Sanierungskosten belaufen sich auf rd. € 80.000,-. Vorgesehene Finanzierung: € 40.000,- Katastrophenfonds Bund; € 12.500,- Beitrag Lienzer Bergbahnen AG; € 27.500,- ordentlicher HH Infrastrukturprogramm Land. Da die Bundesmittel erst im nächsten Jahr ausbezahlt werden, ist eine Vorfinanzierung notwendig.

Für die erforderlichen Straßensanierungen „Einfahrt Kerschbaumerhöfe“ und „Moser-Reide“ liegen Angebote der Fa. Swietelsky (€ 20.480,20 brutto) und der Fa. OSTA (€ 24.462,89 brutto) vor.

Es wird kurz darüber diskutiert, ob die Fahrbahn bei der Abzweigung Wachtlechnerbodenweg (Elementarschaden) sofort vollständig asphaltiert oder zuerst nur die Tragschicht und später die Verschleißschicht aufgebracht werden soll. Es bestehen Bedenken, dass der Unterbau noch zu wenig verdichtet ist und durch den Schwerverkehr (Holzablieferungen, Baustellen der WLW und LBB AG) der neue Asphaltbelag beschädigt werden könnte. Letztlich wird entschieden, alles gleich fertig zu asphaltieren und die Baustelle abzuschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sanierungsarbeiten beim Elementarschaden Faschingalmstraße im Bereich Abzweigung Wachtlechnerbodenweg mit der vorgesehenen Finanzierung umgehend fertigzustellen und weiters den Auftrag für die Straßensanierungen bzw. Asphaltierungsarbeiten für die Bereiche „Elementarschaden“ sowie „Einfahrt Kerschbaumerhöfe“ und „Moser-Reide“ an die Fa. Swietelsky AG zu vergeben (Auftragssumme: € 46.142,95 brutto).

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben Oberflächenwasserbeseitigung und Verlegung Trinkwasserleitung Wartschensiedlung

Die Baumeisterarbeiten für das gegenständliche Bauvorhaben wurden vom Ingenieurbüro DI Arnold Bodner im Mai 2024 im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Folgende Firmen haben ihre Angebote bei der Gemeinde Gaimberg eingebracht:

1. SWIETELSKY AG	€ 83.693,25 netto
2. HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.	€ 87.401,83 netto
3. FREY Bauunternehmung, Dipl. Ing. Walter Frey GesmbH	€ 105.137,45 netto
4. OSTTIROLER ASPHALT Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH	€ 110.639,86 netto

Alle Angebote wurden hinsichtlich der zwingend beizulegenden Angebotsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft. Die formale Überprüfung der Angebote und die Überprüfung auf rechnerische Richtigkeit der Angebote ergab keine Fehler.

Nach Prüfung der Angebote wird vom Projektanten empfohlen, die Baumeisterarbeiten für das gegenständliche Bauvorhaben an den Billigstbieter Fa. Swietelsky AG zu vergeben.

Bauausschussobmann GR Christian Ranacher hebt lobend hervor, dass die Angebotsprüfung sehr detailliert und nachvollziehbar aufbereitet wurde und weist darauf hin, dass der Billigstbieter bei den Regiepreisen am teuersten angeboten hat.

Beschluss - Auftragsvergabe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Baumeisterarbeiten für das gegenständliche Bauvorhaben an den Billigstbieter Fa. Swietelsky AG zum Angebotspreis von € 100.431,90 inkl. MWSt. zu vergeben.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Vereinsküche in der Volksschule (Finanzierung, Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister informiert, dass von den Vereinen Seppi Tiefnig als Hauptverantwortlicher für die Koordinierung der Umbauarbeiten bzw. für die Angebotseinholung bestimmt wurde. Für das Projekt ist ein Kostenrahmen von € 70.000,- vorgegeben. Das Vorhaben ist bereits im Bauausschuss behandelt worden und hat sich der Ausschuss einstimmig für die Umsetzung des Projekts ausgesprochen. Zwischenzeitlich liegen schon einige Angebote vor. Eine vorläufige Kostenaufstellung inklusiv Vorplatzüberdachung hat ergeben, dass der Kostenrahmen wie vorgesehen eingehalten werden kann.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Vorhaben „Vereinsküche“ wie geplant umzusetzen und für die Angebotseinholung, Vergabe der Arbeiten sowie Baukoordination Herrn Seppi Tiefnig zu beauftragen. Der Kostenrahmen für den Umbau Vereinsküche inkl. der Vorplatzüberdachung beträgt maximal € 70.000,-. Finanzierungsplan: BDZW Land € 50.000,-, ordentlicher HH € 20.000,-.

Zu Pkt. 14) Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen bei der Volksschule und beim Feuerwehrhaus (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Der Bürgermeister bringt vor, dass gegenständliche Angelegenheit sowohl im Bauausschuss als auch im Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit und zuletzt im Vorstand behandelt worden ist. Es wurden die vorliegenden Angebote der Fa. AGEtech und der Fa. Elektro Ortner eingehend verglichen und besprochen. Auf dem Dach des Feuerwehrhauses soll keine Anlage errichtet werden, jedoch auf dem Gelände des Vorplatzes, welches ohnehin sanierungsbedürftig ist.

Folgende Auftragsvergaben werden gemäß Ergebnis der Vorberatungen in den Ausschüssen bzw. im Gemeindevorstand beschlossen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Fa. Elektro Ortner für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen auf dem Flachdach des Turnsaales bei der Volksschule und beim Gelände des Feuerwehrhausvorplatzes wie folgt zu beauftragen:

Turnsaal Volksschule

Bezeichnung	Gesamtpreis
PV Anlage 12,46 kWp	€ 17.191,94
Planung, Projektierung Förderabwicklung	€ 450,00
Auftragssumme (brutto)	€ 17.641,94
abzüglich Sonderrabatt von 7 %	€ -1.234,94
Auftragssumme (brutto)	€ 15.988,50

Geländer Vorplatz Feuerwehrhaus

Bezeichnung	Gesamtpreis
PV Anlage 4,6 kWp	€ 7.406,92
Planung, Projektierung Förderabwicklung	€ 450,00
Umbau Hauptverteiler laut TAEV für PV-Einspeisung	€ 1.008,73
Austausch Füllungen Geländer	€ 1.996,45
Auftragssumme (brutto)	€ 10.862,10
abzüglich Sonderrabatt von 7 %	€ -760,35
Auftragssumme (brutto)	€ 10.101,75

Finanzierung: 50 % Kommunales Investitionsprogramm Bund (KIP2023), 25 % Bedarfszuweisung Land, 25 % ordentlicher Haushalt Gemeinde.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer mobilen Notstromversorgung für das Gemeindehaus und die Abwasserpumpstation Wartschensiedlung

Der Bürgermeister informiert, dass das Land Tirol die Anschaffung von Notstromaggregaten sowie die aufgrund dieser Anschaffung erforderlichen baulichen bzw. elektrotechnischen Maßnahmen mit 50 % der Bemessungsgrundlage fördert (Förderung von Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge zur Aufrechterhaltung von Infrastruktur der Gemeinden).

Insgesamt wurden 4 Angebote eingeholt und in diversen Besprechungen beraten und verglichen.

Beschluss

Gemäß Ergebnis der Vorberatungen beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Fa. Elektro Ortner für die Lieferung und Installation eines Notstromaggregates sowie für eine Notstromumschaltung wie nachfolgend zu beauftragen:

Bezeichnung	Gesamtpreis
Notstromaggregat 45 kVA/35kW (Abgasstufe 3) GENMAC Stromerzeuger STRONG	€ 18.860,40
Aufpreis für Feldumschaltung	€ 2.775,50
Auftragssumme (netto)	€ 21.635,90
abzüglich Sonderrabatt von 7 %	€ -1.514,51
Auftragssumme (netto)	€ 20.121,39
+ 20 % MwSt.	€ 4.024,28
Auftragssumme (brutto)	€ 24.145,67

Bezeichnung	Gesamtpreis
Notstromumschaltung	€ 4.074,94
Einschulung, Testlauf, Übergabe	€ 165,84
Verbindungsleitung Aggregat Einspeisestecker	€ 273,65
Erstellen der Dokumentation	€ 225,00
Erstellen einer Schritt für Schritt Anleitung	€ 300,00
Auftragssumme (netto)	€ 5.039,43
abzüglich Sonderrabatt von 7 %	€ -352,76
Auftragssumme (netto)	€ 4.686,67
+ 20 % MwSt.	€ 937,33
Auftragssumme (brutto)	€ 5.624,00

Zu Pkt. 16) Projekt Neubau Musikprobelokal – Beauftragung der Architektenleistung für die Ausarbeitung der Kostenermittlungsgrundlage

Bgm. Bernhard Webhofer berichtet, dass sich sowohl der Bauausschuss als auch der Ausschuss der Musikkapelle nach mehreren Besprechungen letztlich auf den Projektentwurf - Variante Flachdach mit Vordach und Glasfassade mit offenbaren Photovoltaikmodulen – geeinigt haben.

Um eine Finanzierbarkeit des Projekts prüfen zu können, müssen die Kosten möglichst konkret ermittelt werden. Dazu ist eine Ausschreibung der Gewerke erforderlich. Arch. DI Valtiner hat auf Anfrage ein Pauschal-Honorarangebot über € 12.000,- inkl. MWSt. vorgelegt. Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen: Planergänzungen für Massenermittlung, Gewerkeausschreibung, Prüfung und Preisspiegel, künstlerische Oberleitung Architekt.

Sollte es nach der genaueren Kostenermittlung eine größere Finanzierungslücke geben, will der Bürgermeister nochmals beim Land für zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel „anklopfen“.

Der Bürgermeister begrüßt bei dieser Gelegenheit die anwesenden Vorstandsmitglieder der Musikkapelle, gratuliert der Musikkapelle zur Goldmedaille beim Konzertwertungsspiel und bittet den Musikobmann um seine Einschätzung zum Projekt Neubau Probelokal.

Obmann Franz Webhofer bekundet seitens der Musikkapelle großes Interesse am Bau des neuen Musikprobelokals. Derzeit zählt der Verein 66 Mitglieder, was einen großen Platzbedarf bedeutet. Er betont, dass das Projekt als Investition für die nächsten 40 Jahre gesehen werden sollte. Die Musikkapelle sei bereit, Eigenleistungen einzubringen bzw. auch einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Gernot Ladner stellt unmissverständlich fest, dass die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde eine Finanzierung des Projekts nicht hergibt.

Bgm. Bernhard Webhofer merkt diesbezüglich an, dass ein größeres Darlehen im Jahr 2026 ausläuft und somit eine Finanzierung schon möglich scheint.

GR Christian Ranacher meint, dass die Kostenschätzung gut passe. Sollten sich nach der Ausschreibung jedoch Kosten von 1,3 Mio. Euro herausstellen, sei das Projekt seines Erachtens zu stoppen. Erst nach der Ausschreibung könne man über mögliche Kostenreduktionen diskutieren. Eine Ausschreibung sei jedenfalls nicht umsonst und könne für einen späteren Zeitpunkt wieder dienlich sein. Wichtig sei die Vereinbarung des freien Vergaberechts und die Anführung des Ausführungszeitraumes.

Beschluss

Nach Abschluss der Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, Architekt DI Martin Valtiner für die Architektenleistungen zur Ausarbeitung einer Kostenermittlungsgrundlage für das Projekt Musikprobelokal zu beauftragen (Auftragssumme € 12.000,- brutto).

Zu Pkt. 26) Beratung und Beschlussfassung über ein Subventionsansuchen der MK Gaimberg

Die Musikkapelle Gaimberg wurde von der Musikkapelle Ranggen eingeladen, als Gastkapelle beim Bezirksmusikfest des Musikbezirkes Telfs am 22. u. 23. Juni 2024 in Ranggen mitzuwirken. Der bei der Sitzung anwesende Musikobmann Franz Webhofer berichtet, dass die 47 MusikantInnen und 5 Marketenderinnen, die nach Nordtirol angereist sind, ein tolles Fest erlebt und die Gemeinde Gaimberg würdig beim Musikfest vertreten haben. Da der Kostenaufwand für diesen Ausflug beträchtlich war (ca. € 8.200,- für Busfahrt, Übernachtung und Verpflegung) hat die Musikkapelle Gaimberg um finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde angesucht.

Beschluss

Nach einer kurzen Beratung genehmigt der Gemeinderat einstimmig einen einmaligen Zuschuss von € 1.000,- für den Ausflug der MK Gaimberg zum Bezirksmusikfest nach Ranggen.

Zu Pkt. 17) Beratung und Beschlussfassung über Vergaberichtlinien für die Vergabe von Baugründen zu sozial verträglichen Preisen

Der Bürgermeister bringt vor, dass der vorliegende Vergaberichtlinien-Entwurf für die Vergabe von Baugründen zu sozial verträglichen Preisen zwischenzeitlich in rechtlicher Hinsicht geprüft worden ist und nun zur Beschlussfassung vorliegt. Die Richtlinien wurden ursprünglich von einer Arbeitsgruppe unter der Federführung von GR Gernot Ladner erarbeitet, dem ein besonderer Dank gilt. Notar Dr. Christian Steininger hat im Zuge der rechtlichen Prüfung die Richtlinien überarbeitet, teilweise vereinfacht und ergänzt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende

Richtlinie der Gemeinde Gaimberg für die Vergabe von Grundstücken

I. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

1. *Die Vergabe erfolgt an volljährige, eigenberechtigte, natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder an Personen, welche österreichischen Staatsbürgern aufgrund des Unionsrechts gleichgestellt sind.
Bei der Vergabe wird eine Nahebeziehung des Antragstellers zur Gemeinde Gaimberg besonders berücksichtigt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Vergabe:*
 - a.) *den Hauptwohnsitz mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Gaimberg hat; zusätzlich, wenn durch die Berücksichtigung des Antragstellers eine (gemeinnützige) Mietwohnung in der Gemeinde Gaimberg frei wird;*
 - b.) *als Arbeitnehmer und/oder Selbstständiger seiner hauptberuflichen Tätigkeit ununterbrochen mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Gaimberg nachgeht;*
 - c.) *innerhalb von zwanzig Jahren mindestens fünf Jahre den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaimberg hatten bzw. dort geboren und aufgewachsen ist;*
 - d.) *für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eine bestimmende, ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein und/oder einer Institution in der Gemeinde Gaimberg ausübt (ausgenommen ist die ehrenamtliche Betätigung in einer politischen Partei oder Gruppierung).*
2. *Das monatliche (Familien-)Einkommen des Antragstellers soll die in den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes festgesetzten Einkommensobergrenzen nicht übersteigen. Grundlage für dieses Kriterium ist 1/12 des jährlichen Nettofamilieneinkommens im Sinne der Richtlinie des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes. Dieses ist durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das, der Einbringung des Ansuchens vorangegangene, Kalenderjahr nachzuweisen. Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen sind besonders zu berücksichtigen. Eine Vergabe an Personen, die diese (Familien-) Einkommensgrenze überschreiten, soll grundsätzlich möglich sein. Personen die diese Grenze um mehr als das Doppelte überschreiten, sind von der Vergabe ausgeschlossen.*
3. *Antragsteller, welche in Partnerschaften (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Lebensgemeinschaft, letztere mit gemeinsamem Wohnsitz von über 1 Jahr) leben und/oder welche für minderjährige Kinder zu sorgen haben bzw. ein Kind erwarten, werden gegenüber Einzelantragstellern bevorzugt. Ebenso werden die derzeitigen Wohnverhältnisse und besonders berücksichtigungswürdige Gründe (wie die Behinderung des Antragstellers oder eines seiner Familienmitglieder, die im gleichen Haushalt leben) bei der Vergabe berücksichtigt.*

II. Berücksichtigungsfähige Vorhaben

1. *Der Grunderwerb hat ausschließlich zum Zwecke der Errichtung eines Wohnobjektes für den ganzjährigen Wohnbedarf des Erwerbers und seiner Familie zu erfolgen. Jede gewerbliche Nutzung und Weitervermietung ist untersagt.*

2. Jeder Antragsteller bzw. jedes/e antragstellende Ehepaar/eingetragene Partnerschaft/Lebensgemeinschaft kann nur ein Baugrundstück erwerben.

III. Eigentumsverhältnisse

1. Der Antragsteller bzw. seine zukünftigen Haushaltsmitglieder müssen ihr **Eigentums-** oder **Nutzungsrecht** an der bisher zur **Befriedigung des Wohnbedürfnisses** verwendeten Wohnung oder Wohnhaus binnen sechs Monaten nach Bezug des neu errichteten Wohnobjektes **aufgeben**.
2. Hinsichtlich des zu erwerbenden Grundstückes muss der Antragsteller zumindest zur **Hälfte** als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden.
3. Der Antragsteller darf weiters über **kein** als **Bauland** gewidmetes Grundstück und/oder **Wohnhaus/Eigentumswohnung** im **Gemeindegebiet** der Gemeinde Gaimberg **verfügen**.

IV. Wahrheitsgemäße Angaben

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, im **Bewerbungsverfahren vollständige und wahrheits-gemäße Angaben** zu machen bzw. allfällige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich Familienstands, Wohnungsanschrift, Anzahl der Personen, betreffend die derzeitige Wohnsituation usw., der Gemeinde Gaimberg unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
2. Sollte sich herausstellen, dass sich ein Bewerber durch **wissentlich irreführende Angaben** im Vergabeverfahren einen Vorteil erschlichen hat bzw. einen solchen zu erschleichen versuchte, wird er von der Vergabe ausgeschlossen. Ist auf Basis der falschen Angaben bereits ein Kaufvertrag geschlossen worden, so ist dieser Vertrag auf Kosten des Antragstellers rückabzuwickeln und steht der Gemeinde Gaimberg sodann neuerlich das Recht auf Vergabe des Grundstückes zu.

V. Bebauungsfristen

Bereits anlässlich der Vergabe verpflichtet sich der Käufer, **binnen 2 Jahren** ab Abschluss des Kaufvertrages eine **Baubewilligung** zu erwirken und das **Bauvorhaben spätestens nach 3 weiteren Jahren** ab Rechtskraft des Baubescheides abzuschließen. Eine allfällige Bebauung mit Doppel- und Reihenhäusern ist zeitgleich auszuführen.

VI. Begründung und Beibehaltung des Hauptwohnsitzes

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, das **Wohnobjekt** samt seiner Familie unverzüglich nach dessen Fertigstellung **selbst zu bewohnen** und dort den **Mittelpunkt seiner Lebensinteressen** (Hauptwohnsitz) zu **begründen und beizubehalten**.
2. Aus **besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** kann die Gemeinde Gaimberg auf Ersuchen des Antragstellers hin von der Einhaltung der verpflichtenden Hauptwohnsitzmindestdauer absehen.

VII. Kaufpreis/Einverleibung im Grundbuch

Die Gemeinde Gaimberg verpflichtet die Grundstückseigentümer im Zuge der Widmung von Grundstücken als Bauland durch einen Vertrag im Rahmen der Vertragsraumordnung dazu, keinen höheren Quadratmeterpreis verlangen zu dürfen wie im jeweiligen Raumordnungsvertrag festgelegt bzw. keine, darüber hinausgehenden Gegenleistungen, welcher Art auch immer, zu verlangen.

VIII. Vorkaufsrecht

1. Der Gemeinde Gaimberg ist ein **Vorkaufsrecht** im Sinne der §§ 1072 ff ABGB an dem Grundstück, das in das Eigentum des Antragstellers übernommen wird, für den Fall einzuräumen, dass der Antragsteller die Liegenschaft entgeltlich oder unentgeltlich veräußern will. Dieses ist im Grundbuch einzuverleiben.

2. Für das Grundstück ist jener Vorkaufspreis zu bezahlen, um den das Grundstück erworben wurde, zusätzlich einer Wertsicherung, die sich am Verbraucherpreisindex orientiert.
3. Sollte sich zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufrechtes auf dem unbebaut erworbenen Grundstück ein Gebäude befinden, ist dessen Wert von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen zu schätzen und dem Preis für das Grundstück zuzuschlagen. Die Kosten der Schätzung sind zu gleichen Teilen von dem Antragsteller und von der Gemeinde zu tragen.

IX. Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben

Alle **Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben**, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des jeweiligen Kaufvertrages verbunden sind, werden von der Käuferseite getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden vom jeweiligen Auftraggeber getragen.

X. Vergabe

1. Die **Vergabe der Baugrundstücke** erfolgt nach **schriftlicher Bewerbung** im Rahmen der Vergaberichtlinien durch **Beschluss des Gemeinderates**. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe besteht nicht.
2. Sofern sich aus den einzelnen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gilt als **Stichtag** für die Beurteilung der Kriterien der Tag des Beschlusses des Gemeinderates über die Vergabe.
3. Zusagen der Gemeinde für ein Grundstück sind mit dem Beschluss des Gemeinderates verbindlich. Die zugunsten der Gemeinde Gaimberg eingeräumten Wiederkaufs- bzw. Vorkaufrechte bleiben davon unberührt.
4. Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen in **Abweichung von den vorstehenden Richtlinien** zu entscheiden oder die Vergaberichtlinien zu ändern.

XI. Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Vergaberichtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind in der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Zu Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Zuteilung eines Baugrundstückes (zu einem sozial verträglichen Preis) im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg

Da sich bei diesem Tagesordnungspunkt Bgm. Bernhard Webhofer, Vize-Bgm. Norbert Duregger sowie GVⁱⁿ Bettina Ranacher und GR Mario Mayr für befangen erklären und den Sitzungsraum verlassen, übernimmt GV Franz Kollnig den Vorsitz.

Zur Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept wurde im Zuge einer Baulandwidmung mit dem Grundeigentümer Bernhard Webhofer ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen. Herr Webhofer hat sich gegenüber der Gemeinde Gaimberg verpflichtet, nach rechtswirksamer Widmung einer Teilfläche von 500 m² aus dem Gst. 255 KG Untergaimberg in Bauland, ein Baugrundstück in gleicher Größe aus seinem Gst. 263 KG Untergaimberg an die Gemeinde Gaimberg oder ausschließlich an Personen, die von der Gemeinde namhaft gemacht werden, zu einem sozial verträglichen Preis zum Zwecke des Wohnbaues für den Eigenbedarf zu veräußern (Vertragsraumplanung).

Die Verfügbarkeit des Baugrundstückes wurde in der Gemeindezeitung Februar 2024 kundgemacht. Es haben sich zwei Interessenten, und zwar Frau Julia Webhofer und Herr Mario Mayr für den Baugrund beworben.

Nach einer kurzen Beratung wird der Baugrund auf Grundlage der unter TO-Pkt. 17) beschlossenen Vergaberichtlinien wie folgt vergeben:

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (7 Ja-Stimmen), den Bauplatz im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg an Frau Julia Webhofer gemäß gültigem Raumordnungsvertrag zuzuteilen.

Zu Pkt. 19) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Baukostenzuschuss

Antrag De Biasio Christian und Angela

Herr Christian und Frau Angela De Biasio haben einen Baukostenzuschuss für ihr Bauvorhaben „Zubau Wintergarten auf bestehender Dachterrasse“ auf der Gp. 233/10 KG Untergaimberg beantragt. Für dieses Bauvorhaben ist mit Bescheid vom 06.05.2024 ein Erschließungsbeitrag von € 271,-- vorgeschrieben worden.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Baukostenzuschuss von 25 % des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages, das sind € 67,75.

Antrag Webhofer Bernhard

Herr Bernhard Webhofer hat einen Baukostenzuschuss für sein Bauvorhaben „Zu- und Umbau Wohnhaus, Verwendungszweckänderungen, Nutzung als gewerbliche Vermietung, Zubau Sauna mit Überdachung, Zu- und Umbau Wirtschaftsgebäude“ auf der Gp. 415 KG Untergaimberg beantragt. Für diese Bauvorhaben sind mit Bescheiden der Gemeinde Gaimberg vom 14.01.2020, 04.02.2021, 11.05.2021 und 26.06.2024 Erschließungsbeiträge in der Höhe von insgesamt € 11.974,87 vorgeschrieben worden.

Vor Beschlussfassung erklären sich Bgm. Bernhard Webhofer und Bgm.-Stv. Norbert Duregger für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt nach einer kurzen Beratung einstimmig (9 Ja-Stimmen; 2 Mandatare befangen) einen Baukostenzuschuss von 15 % (für den landwirtschaftlichen Teil; Erschließungsbeitrag € 2.819,42) bzw. eine Gewerbeförderung von 25 % (für den gewerblichen Teil, Erschließungsbeitrag € 5.642,59) des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages, das sind insgesamt € 1.833,56. Für die Privatwohnung im Dachgeschoß (Erschließungsbeitrag € 3.512,86) wird kein Baukostenzuschuss gewährt, da dieser Zubau über 150 m² Wohnnutzfläche aufweist bzw. nicht den Wohnbauförderungsrichtlinien entspricht.

Zu Pkt. 20) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Aufnahme/Einschulung eines Schülers in die Volksschule Lienz-Nord (sprengelfremder Schulbesuch) anstelle der sprengelzugehörigen Volksschule Grafendorf ab dem Schuljahr 2024/2025

Familie Sarah Unterrainer-Lugger und Reinhold Lugger, wohnhaft in Gaimberg, haben um Schulsprengelwechsel ihres Sohnes Vincent Unterrainer-Lugger von der Volksschule Grafendorf in die Volksschule Lienz-Nord ab kommenden Schuljahr 2024/2025 angesucht. Das Ansuchen wird im Wesentlichen damit begründet, dass Vincent in der Volksschule Lienz-Nord die Vorschule besuchen und von seiner Mutter in die Schule begleitet werden kann, da Frau Unterrainer-Lugger als Schulassistentin in der Volksschule Lienz-Nord beruflich tätig ist. Voraussichtlich wird Vincent mit Beginn seiner Schullaufbahn auch eine Schulassistentenkraft benötigen.

Seitens der Stadtgemeinde Lienz kann dem beantragten Schulbesuch zugestimmt werden, wenn sich die Gemeinde Gaimberg als Wohnsitzgemeinde des Schülers Vincent Unterrainer-Lugger gegenüber der Stadtgemeinde Lienz bereit erklärt, die Schulerhaltungsbeiträge und die anteiligen Kosten für die schulische Tagesbetreuung sowie im Bedarfsfalle auch die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentenkraft für die gesamte Dauer des Besuches der VS Lienz-Nord zu übernehmen.

Grundsätzlich wird vom Gemeinderat festgehalten, dass die Aussprengelung von Schulkindern nicht erstrebenswert ist, jedoch das Kindeswohl jedenfalls vordergründig zu sehen ist.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der beantragten Aussprengelung des Schülers Vincent Unterrainer-Lugger aus dem Schulsprengel der Volksschule Grafendorf für die Absolvierung des Volksschulbesuches in der Volksschule Lienz-Nord zu und erklärt sich gegenüber der Stadtgemeinde Lienz bereit,

- a. den mit dem Besuch der Volksschule Lienz-Nord verbundenen wertgesicherten reduzierten Pauschal-Schülerhaltungsbeitrag (derzeit jährlich ca. € 157,- pro SchülerIn) und
- b. den Anteil der Gemeinde Gaimberg für die schulische Tagesbetreuung sowie
- c. im Bedarfsfalle auch die Personalkosten für den Einsatz einer allenfalls erforderlichen Schulassistentkraft

für die Dauer des Schulbesuches der Volksschule Lienz-Nord zu übernehmen.

Zu Pkt. 21) Beratung und Beschlussfassung über den Einsatz von Schulassistent im Ausmaß von 46 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf für das Schuljahr 2024/2025

Derzeit werden in der Volksschule drei Kinder von je einer Schulassistentin mit insgesamt 59 Wochenstunden betreut. Für das Schuljahr 2024/2025 benötigen zwei Kinder eine Schulassistent im Ausmaß von je 23 Wochenstunden. Das von der Volksschuldirektion vorgelegte Konzept zum Einsatz von Schulassistent von insgesamt 46 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf wurde von der Bildungsdirektion Tirol geprüft, für schlüssig befunden und befürwortet.

Als Schulassistentinnen werden Birgit Unterrainer und Ines Kalser zur Verfügung stehen (siehe auch unter TO-Pkt. 24 - Personalangelegenheiten).

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Einsatz von Schulassistent im Ausmaß von insgesamt 46 Wochenstunden an der Volksschule Grafendorf für das Schuljahr 2024/2025.

Zu Pkt. 22) Beratung und Beschlussfassung über Inklusionsmaßnahmen bei erhöhtem Unterstützungsbedarf im Kindergarten Gaimberg für das Kinderbetreuungs Jahr 2024/2025

Von der Kindergartenleitung wurde in einer „Schmetterlingsgruppe“ erhöhter Unterstützungsbedarf festgestellt und Inklusionsmaßnahmen für notwendig erachtet. Eine diesbezüglich erforderliche Situationsanalyse wurde ausgearbeitet und von der Fachberaterin für Inklusion befürwortet. Sie hat bestätigt, dass eine außergewöhnlich belastende Gruppensituation vorliegt und die Inklusion aller in der Gruppe betreuten Kinder sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag nur mit Stützstunden möglich ist und daher der Personalstand durch 22,5 Stützstunden pro Woche für das Kinderbetreuungs Jahr 2024/2025 zu verstärken ist.

Als Stützkraft ist Frau Stefanie Senfter vorgesehen, die bereits im laufenden Kinderbetreuungs Jahr als Stützkraft angestellt ist (Verlängerung des Dienstverhältnisses – siehe unter TO-Pkt. 24).

Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig die Inklusionsmaßnahmen für das Kinderbetreuungs Jahr 2024/2025 gemäß durchgeführter Situationsanalyse und Empfehlung der Fachberaterin für Inklusion sowie die Verstärkung des Personalstandes durch 22,5 Stützstunden pro Woche.

Zu Pkt. 23) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 (Nachmittagsbetreuung)

Die derzeitigen Kindergarten-Öffnungszeiten sind Mo, Di, Fr von 07.00 bis 13.00 Uhr sowie Mi und Do von 07.00 bis 15.00 Uhr. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 haben sich für die Nachmittagsbetreuung insgesamt drei Kinder angemeldet (Mittwoch 3 Kinder, Donnerstag 2 Kinder).

Der Bürgermeister schlägt vor, für das kommende Kindergartenjahr die Nachmittagsbetreuung wie bisher weiterzuführen und wieder an zwei Nachmittagen (Mittwoch und Donnerstag) den Kindergarten bis 15.00 Uhr offen zu halten. Eine Anpassung der Öffnungszeiten ist daher nicht erforderlich.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Nachmittagsbetreuung im Kindergartenjahr 2024/2025 weiterzuführen und die Kindergarten-Öffnungszeiten wie bisher beizubehalten.

Montag, Dienstag, Freitag 07:00 Uhr – 13:00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag 07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Zu Pkt. 24) Personalangelegenheiten

Dienstvertragsänderung KG-Stützkraft Stefanie Senfter

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das bestehende Dienstverhältnis der Frau Stefanie Senfter mit Wirksamkeit vom 09.09.2024 auf bestimmte Zeit, und zwar bis zum Ablauf des 07.09.2025 zu verlängern und gleichzeitig das Beschäftigungsausmaß von 22,5 auf 26,25 Wochenstunden, das sind 65,63 % der Vollbeschäftigung, zu erhöhen. Das erhöhte Beschäftigungsausmaß gilt ab 09.09.2024 für die Beaufsichtigung der Schulkinder vor Unterrichtsbeginn in der VS Grafendorf (0,75 Std. tägl. von Montag bis Freitag) und wird bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025, das ist bis zum 04.07.2025 befristet.

Dienstvertragsänderung KG-Assistentin Isabel Weiler

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Assistentkraft Frau Isabel Weiler für die Dauer der Krankenstandvertretung für die Kindergartenleiterin, das ist vom 16.05.2024 bis voraussichtlich 05.07.2024, als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 34,29 Wochenstunden (das sind 85,73 % der Vollbeschäftigung) anzustellen. Die Wochendienstzeit setzt sich zusammen aus der Kinderbetreuungszeit (30 Wochenstunden) und die Zeit für Vor- und Nachbereitung (4,29 Wochenstunden). Die Einstufung erfolgt für den oben angeführten Zeitraum im Entlohnungsschema ki, Entlohnungsgruppe ki2.

Dienstvertragsänderung KG-Pädagogin Carina Wallner

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kindergartenpädagogin Frau Carina Wallner für die Dauer der Krankenstandvertretung für die Kindergartenleiterin, das ist vom 16.05.2024 bis voraussichtlich 05.07.2024, mit der Kindergartenleitung zu betrauen und das Beschäftigungsausmaß von derzeit 36 auf 40 Wochenstunden zu erhöhen. Die Wochendienstzeit setzt sich zusammen aus der Kinderbetreuungszeit (32 Wochenstunden), die Zeit für die Vor- und Nachbereitung (5 Wochenstunden) sowie für die Besorgung von Leitungsaufgaben (3 Wochenstunden). Die Dienstzulage für Leitungsaufgaben gebührt gemäß § 107 Abs. 5 G-VBG 2012 ab dem 31. Kalendertag der Vertretung - das ist ab dem 15.06.2024 – pro Kalendertag 1/30 der Dienstzulage nach Abs. 4 leg. cit.

Dienstvertragsänderung Schulassistentin Ines Kalser

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Dienstverhältnis der Schulassistentin Frau Ines Kalser mit Wirksamkeit vom 08.07.2024 auf bestimmte Zeit, und zwar auf die Dauer der Notwendigkeit einer zweiten Schulassistentin für die VS Grafendorf und der Genehmigung des Zuschusses für Lohnkosten der Schulassistentin gemäß § 18 Tiroler Teilhabegesetz zu verlängern. Das Beschäftigungsausmaß beträgt weiterhin 23 Wochenstunden, d. s. 57,5 % der Vollbeschäftigung.

Dienstvertragsänderung Schulassistentin Birgit Unterrainer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Dienstverhältnis der Schulassistentin Frau Birgit Unterrainer mit Wirksamkeit vom 09.09.2024 auf bestimmte Zeit,

und zwar auf die Dauer der Notwendigkeit einer Schulassistentin für die VS Grafendorf und der Genehmigung des Zuschusses für Lohnkosten der Schulassistentin gemäß § 18 Tiroler Teilhabegesetz zu verlängern und das Beschäftigungsausmaß von derzeit 13 auf 23 Wochenstunden, das sind 57,50 % der Vollbeschäftigung, zu erhöhen.

Dienstvertragsänderung Gemeindearbeiter Marko Neumair

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Dienstverhältnis des Gemeindearbeiters Marko Neumair mit Wirksamkeit vom 02.03.2024 auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Zu Pkt. 25) Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr - Weiterführung der Schülerbeförderung vom Feuerwehrhaus nach Obergaimberg

Für das Schuljahr 2024/2025 ist wieder eine Schülerbeförderung von/nach Obergaimberg bzw. Obernußdorf vorgesehen.

Es liegen folgende zwei Angebote für die Schülerbeförderung vor:

Fa. Alpenland, 9900 Lienz	€ 214,50 pro Einsatztag inkl. sämtlicher Steuern
	€ 33,00 pro Zusatzfahrt ab HAK Lienz
Fa. Lugger Alois, 9990 Nußdorf-Debant	€ 158,26 pro Einsatztag inkl. sämtlicher Steuern
	€ 30,00 pro Zusatzfahrt ab HAK Lienz

Die Finanzierung erfolgt wie in den Vorjahren über eine Landesförderung bzw. Vergütung durch das Finanzamt sowie einen Kostenbeitrag der Marktgemeinde Nußdorf-Debant anteilig für die betreffenden SchülerInnen von Obernußdorf.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Schuljahr 2024/2025 wieder eine Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr nach Obergaimberg/Obernußdorf im Anschluss und gekoppelt an den Linienbus anzubieten.

Für die Schülerbeförderung wird der Billigstbieter Firma Alois Lugger, Taxi-Unternehmen und Schülertransporte, zum Angebotspreis von € 158,26 pro Einsatztag bzw. € 30,00 pro Zusatzfahrt ab HAK Lienz beauftragt.

Zu Pkt. 27) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Kalenderjahr 2024

Der Bürgermeister beantragt die Auszahlung der Subventionen bzw. Zuschüsse an die Vereine gemäß Voranschlag 2024.

GV Franz Kollnig spricht sich dafür aus, dass zusätzliche Förderungen künftig eingeschränkt werden sollen.

GR Christian Ranacher schlägt eine 10%ige Erhöhung der jährlichen Subventionen vor, dafür sollen aber unterjährig keine zusätzlichen Förderungen mehr ausbezahlt werden.

Beschluss

Nach einer kurzen Diskussion genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Auszahlung nachfolgender Zuschüsse in der Höhe von insgesamt € 12.200,-- lt. Voranschlag 2024:

- Freiw. Feuerwehr Gaimberg € 4.400,--
- Musikkapelle Gaimberg € 3.400,--
- Sportunion Gaimberg € 1.500,--
- JB/LJ Gaimberg € 700,--
- Kirchenchor Grafendorf € 700,--

- Seniorenbund Gaimberg € 700,--
- Kath. Familienverband € 200,--
- Die Bichlböllerer € 200,--
- Elternverein Volksschule € 200,--
- Elternverein Kindergarten € 200,--

Zu Pkt. 28) Beratung und Beschlussfassung über den neuen Liefervertrag „Elektrische Energie“ mit der TIWAG gültig ab 01.01.2025

Nach zahlreichen intensiven Verhandlungen mit den Entscheidungsträgern der TIWAG ist es gelungen, für die sog. „TIWAG-Gemeinden und Gemeindeverbände“ eine Strompreisreduktion ab dem Jahr 2025 zu erreichen. Die beginnend mit 1. Jänner 2025 und für die Folgejahre angebotenen Fixpreise („Arbeitspreise ohne MwSt.“) belaufen sich wie folgt:

- Jahr 2025: 9,990 Cent/kWh netto
- Jahr 2026: 9,950 Cent/kWh netto
- Jahr 2027: 9,890 Cent/kWh netto
- Jahr 2028: 9,690 Cent/kWh netto

Aus Sicht des Tiroler Gemeindeverbandes wird der Abschluss unter diesen Konditionen auf Basis eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses vom 17. April 2024 den Mitgliedsgemeinden empfohlen. Darüber hinaus gibt es auch einen Vorschlag für eine Rückvergütung von der TIWAG in Form einer sog. „rückwirkenden Strompreisbremse für die Gemeinden“, welcher ebenfalls die grundsätzliche Zustimmung der kommunalen Interessenvertretung hätte. Für die Realisierung dieser Maßnahme benötigt es jedoch noch eine entsprechende Abstimmung mit dem Land Tirol als Eigentümer des in Rede stehenden Energieversorgers. Die Gespräche dazu laufen und wird nach Vorliegen einer Entscheidung zeitnahe informiert werden.

Der derzeitige Arbeitspreis (gültig seit 01.01.2024) für die Verbrauchsstellen der Gemeinde Gaimberg beträgt 18,378 Cent/kWh.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg nimmt einstimmig das o. a. Strompreisangebot der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und somit die Übernahme der neuen deutlich günstigeren Energiepreise für den Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028 in den bestehenden Liefervertrag „Elektrische Energie“ vom 26.05.2023 an.

Zu Pkt. 29) Beratung und Beschlussfassung über den Werkvertrag mit der Fa. Alois Lugger Installationen Service & Wartung betr. Betreuung der Wasserversorgungsanlage Gaimberg

Der Bürgermeister bringt vor, dass Herr Alois Lugger bereits bei der GR-Sitzung am 07.12.2023 mit der Wasserleitungsbetreuung beauftragt worden ist. Nunmehr liegt der diesbezügliche Werkvertrag zur Beschlussfassung vor. Die Monatspauschale beträgt € 576,00 brutto, damit sind 12 Stunden pro Monat abgegolten (laut GR-Beschluss vom 07.12.2023 war die Monatspauschale mit € 480,00 brutto vereinbart und waren damit 10 Stunden pro Monat abgegolten). Für jede weitere Stunde werden wie ursprünglich vereinbart € 65,00 brutto an normalen Arbeitstagen (MO–FR) bzw. € 96,00 brutto an Wochenenden/Feiertagen in Rechnung gestellt.

Bgm. Bernhard Webhofer bestätigt, dass alle relevanten Daten und Informationen vom früheren Wasserleitungsbetreuer Siegfried Thaler an Alois Lugger übergeben wurden.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die vorliegenden Wasserleitungsdaten, wenn noch nicht passiert, möglichst vollständig digitalisiert werden sollten.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt bzw. beschließt einstimmig folgenden **WERKVERTRAG** zwischen der Fa. Alois Lugger Installationen Service & Wartung, 9990 Nußdorf-Debant, Obernußdorf 41/2, als Auftragnehmer und der Gemeinde Gaimberg als Auftraggeberin:

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgendes Werk für die Auftraggeberin herzustellen:

1. Hochbehälter 1

*20 - 24tägige Spülung und Wartung der Entsäuerungsanlage Hochbehälter 1
Zählerstandablesung und Protokollierung der Wasserzähler im Hochbehälter 1
Überwachung und Sichtkontrolle der Anlagenteile im Hochbehälter 1
Fernüberwachung der Wasserstände über das Hawle Life System.*

2. Golgenquelle und Unterbrecherschacht

*20 – 24tägige Spülung und Sichtkontrolle der Golgenquelle
Zählerstandablesung und Protokollierung der Wasserzähler Golgenquelle
Überwachung und Sichtkontrolle der Anlagenteile Golgenquelle*

3. Hochbehälter 2 (Ploier)

*20 – 24tägige Spülung und Sichtkontrolle Hochbehälter 2
Zählerstandablesung und Protokollierung der Wasserzähler Hochbehälter 2
Überwachung und Sichtkontrolle der Anlagenteile Hochbehälter 2*

4. Hochbehälter 4 (Untergaimberg Ost)

*20 – 24tägige Spülung und Sichtkontrolle Hochbehälter 4 Untergaimberg Ost
Zählerstandablesung und Protokollierung der Wasserzähler Hochbehälter 4
Überwachung und Sichtkontrolle der Anlagenteile Hochbehälter 4
Fernüberwachung der Wasserstände über das Hawle Life System*

5. Jahresablesung und Wasserproben

Jährliche Ablesung der Wasserzähler am 31.12. jeden Jahres und jährliche Wasserproben-Ziehung mit externer Firma, bei allen Messstellen.

6. Hochbehälter Zetttersfeld

*2 x jährliche Sichtkontrolle und Überwachung der Anlagenteile Hochbehälter Zetttersfeld
2 x jährliche Sichtkontrolle Schächte mit Wasserverteilung Zetttersfeld
Fernüberwachung der Wasserstände über das Hawle Life System,
Reinigung Hochbehälter alle 2 Jahre mit Gemeinde Thurn*

7. Hydrantenspülung im Gemeindegebiet

*1 x jährliche Spülung der gesamten Löschwasserhydranten im Gemeindegebiet;
Wartung/Service diverser Hydranten nach Wartungsplan*

8. Druckreduzierventile und Wasserzähler im Gemeindegebiet (Schächte)

2 x jährliche Sichtkontrolle und Überprüfung der Anlagenteile

9. Heizungs- und Wasseranlagen der Gemeindegebäude (Feuerwehrhaus, Recyclinghof, Schule, Gemeindezentrum)

*2 x jährliche Kontrolle vor und nach der Heizperiode
Sichtkontrolle und Überprüfung der Anlagenteile*

10. Hebeanlagen Schmutzwasser Wartschensiedlung und Postleite

*2 x jährliche Sichtkontrolle und Überprüfung der Anlagenteile.
Bei Störung der Anlage und erforderlicher Reparatur werden die entstehenden Arbeitsstunden separat in Rechnung gestellt.*

11. Rohrbrüche und Reparaturen an den Versorgungsleitungen und -teilen

Bei Reparaturen oder Rohrbrüchen an den Versorgungsleitungen und -teilen im Gemeindegebiet werden durch den Auftragnehmer die Arbeitsstunden und Leistungen separat in Rechnung gestellt. Dies erfolgt jedoch immer im Vorhinein mit Abklärung des Bürgermeisters.

Die Arbeiten werden durch die freie Zeiteinteilung des Auftragnehmers erledigt und in einer separaten Stundenaufzeichnung des Arbeitsnehmers erstellt.

II. FERTIGSTELLUNG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das in Punkt I beschriebene Werk bis zum 31.12. jeden Jahres fertigzustellen und die Unterlagen für die Auftraggeberin bereit zu halten.

III. WERKLOHN

a) Höhe: Die vereinbarte Monatspauschale für das oben beschriebene Werk beträgt € 480,00 + 20% USt € 96,00 = Gesamtbetrag € 576,00

12 Stunden sind damit abgegolten. Für jede weitere Stunde werden € 65,00 brutto an normalen Arbeitstagen (MO – FR) bzw. € 96,00 brutto an Wochenenden/Feiertagen in Rechnung gestellt.

b) Fälligkeit: Der Werklohn ist binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen.

IV. SONSTIGES

- a. Der Auftragnehmer verwendet für die Herstellung des Werkes eigene Betriebsmittel und Betriebsmittel der Auftraggeberin.
- b. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise an Subunternehmer weiterzugeben. Im Falle einer solchen Weitergabe haftet er für das Verschulden seiner Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- c. Regiestunden und Wochenendstunden, die gegebenenfalls anfallen und nicht im Vertragsgegenstand enthalten sind, werden durch den Arbeitnehmer separat in Rechnung gestellt. Dazu werden die anstehenden Arbeiten immer im Vorfeld mit der Auftragsgeberin abgeklärt.
- d. Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin haben bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Möglichkeit den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- e. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Diesem Werkvertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 27.06.2024 zu Grunde.

Zu Pkt. 30) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates; Genehmigung von Ausgaben

Substanzverwalter Bernhard Webhofer berichtet, dass auf die Gaimberger Alm 109 Rinder, 7 Pferde sowie 3 Esel und ca. 100 Schafe aufgetrieben wurden.

Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters einstimmig die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 8.650,13.

Haus- und Gutsbedarf Matthias Gasser - Sondernutzung

SV Bernhard Webhofer beantragt eine Abänderung des GR-Beschlusses vom 21.12.2023 betreffend außerordentliche Nutzung des Haus- und Gutsbedarfes von 35 efm Fichtenholz des Agrarmitgliedes Matthias Gasser als Bauholz für einen Zu- und Umbau beim Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Die Holznutzung (35 efm Fichtenholz) soll als **außerordentliche Sondernutzung** genehmigt werden und **nicht als Nach- bzw. Vornutzung** des jährlich zustehenden Rechtholzbezuges gelten.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig an und genehmigt die Holznutzung von 35 efm Fichtenholz als außerordentliche Sondernutzung, die nicht als Nach- bzw. Vornutzung des jährlich zustehenden Rechtholzbezuges angerechnet wird.

Zu Pkt. 31) Anfragen, Anträge und Allfälliges

a) Wortmeldung GR Josef Groder

GR Groder macht darauf aufmerksam, dass die Gemeindevorstandsprotokolle wie vereinbart an den Gemeinderat weiterzuleiten sind.

Bgm. Webhofer klärt auf, dass es sich bei der letzten Zusammenkunft des Gemeindevorstandes lediglich um eine Besprechung – ohne Protokollierung – gehandelt hat.

b) Stromkostenbeitrag für Sirene und Hochbehälter WVA Untergaimberg

Der Bürgermeister erklärt, dass der Strom für die Sirenenanlage Untergaimberg sowie für den neuen Hochbehälter der Wasserversorgungsanlage Untergaimberg von der Fam. Neumair, vulgo Ackerer, zur Verfügung gestellt wird. Er schlägt eine jährliche Entschädigung in der Höhe von € 50,- vor.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einen jährlichen Stromkostenbeitrag von pauschal € 50,- an die Fam. Josef Neumair für den Stromverbrauch Sirenenanlage sowie Hochbehälter Untergaimberg.

In diesem Zusammenhang soll auch an die Fam. Johann Idl, vulgo Rohrachter, ein jährlicher noch zu vereinbarenden Entschädigungsbeitrag für die Zurverfügungstellung des Stroms für die Sirene Obergaimberg geleistet werden.

c) Anfrage Fam. Webhofer – Verleih Bühne und Sessel für Veranstaltungen im Mesner Brennstadel

Herr Friedrich Webhofer hat angefragt, ob er gelegentlich für Veranstaltungen im Mesner Brennstadel die Bühne und Sessel von der Gemeinde ausleihen könnte, gegebenenfalls auch gegen eine Leihgebühr.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Bühne und Sessel bis auf weiteres kostenfrei für Kulturveranstaltungen im Mesner Brennstadel zur Verfügung zu stellen, wenn diese wieder im sauberen und gepflegten Zustand zurückgegeben werden und sich die Verleihdauer im Rahmen hält.

d) Beleuchtung Kirchturm und Verbindungsweg zur Volksschule

Derzeit ist die Beleuchtung des Gehweges bis 22.00 Uhr durchgehend beleuchtet, ab 22.00 Uhr mit Bewegungsmelder. Der Kirchturm ist derzeit durchgehend beleuchtet. Die Stromkosten betragen ca. € 50,- bis € 60,- pro Jahr.

Es wäre möglich, die Beleuchtung Gehweg auf Bewegungsmelder und die Kirchturmbeleuchtung auf Zeitschaltuhr umzustellen. Der Arbeitsaufwand dafür wäre in etwa 1 Stunde.

Nach einer kurzen Diskussion spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, bei der Kirchturmbeleuchtung eine Zeitschaltuhr einzubauen und den Turm bis 23.00 Uhr zu beleuchten.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und Beschlussfassungen und schließt die Sitzung um 21.20 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:
Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:
AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:
Bgm.Stv. Duregger Norbert e.h.
GV Kollnig Franz e.h.